

GZ: A 21/8 – 039407/2008

Graz, am

Zeillergasse – Floßlendstraße
Sonderwohnbauprogramm 1993
Vereinbarung mit der ENW
Antrag auf Zustimmung.

Wohnungsausschuss:

Berichtersteller:

Bericht
an den
Gemeinderat

Zur Umsetzung des Leitprojektes einer Wohnbauoffensive wurden im November 2007 die ehemaligen Grundstücke der städtischen Wirtschaftsbetriebe Nr. 1899/5 und 1904, EZ 898, KG 63104 Lend im unverbürgten Gesamtausmaß von 1.748 m² in das Finanzvermögen der Stadt Graz zum Zwecke der Wohnverbauung übertragen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2008 wurden von der Stadt Graz auch die angrenzenden Grundstücke Nr. 1899/2, 1899/3, 1899/7, 1899/8, 1900/2 und 1923/2 alle KG Lend im unverbürgten Gesamtausmaß von 2.828 m² ebenfalls zur Errichtung von Gemeindewohnungen erworben, dies ergibt nunmehr ein Gesamtareal von 4.576 m² Grundstücksfläche.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.4.2009, rechtskräftig am 07.05.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 04.11.0 für die „Floßlendstraße, Zeillergasse, Floßlendplatz“ beschlossen. Vorgesehener Höchstwert der Bebauungsdichte für unsere Grundstücke ist 1,0; daher könnten etwa 50 – 55 Wohnungen errichtet werden. Die Durchführung eines ArchitektInnenwettbewerbes ist laut Bebauungsplan notwendig. Eine vom Wohnungsamt in Auftrag gegebene Vorstudie, wie im kommunalen Wohnbau auf die gesellschaftlichen Anforderungen in verbesserter Form eingegangen werden kann, soll als Basis diesem ArchitektInnenwettbewerb zu Grunde gelegt werden.

Das Referat für Wohnbau hat gemeinsam mit der Abteilung A 8/4 – Liegenschaftsverkehr das Baurecht gemäß BVergG 2006 ausgeschrieben und wurde als Bestbieter die Ennstal – Neue Heimat – Wohnbauhilfe Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H., 8010 Graz, Theodor-Körner-Str. 120 Graz, im folgenden kurz ENW genannt, ermittelt.

Der Baurechtsvertrag wird von der Abteilung A 8/4 – Liegenschaftsverkehr abgeschlossen.

Alle näheren Modalitäten über die Abwicklung und Finanzierung des Bauvorhabens, das Einweisungsrecht der Stadt Graz, die Mietzinsbildung, die Übernahme von Mietzinsausfällen, die Verwaltung der Liegenschaft etc. werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Gemäß § 45 Abs.2 Z.6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL.130/67 i.d.g.F. stellt der Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten den

Antrag

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der beiliegenden Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und der Ennstal – Neue Heimat – Wohnbauhilfe Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. wird die Zustimmung erteilt.
2. Die MA 21 wird beauftragt, die Interessen der Stadt Graz zu vertreten, die Koordination des Projektes durchzuführen sowie die Vereinbarung mit der Ennstal – Neue Heimat – Wohnbauhilfe Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. abzuschließen.
3. Die Magistratsabteilung 8/4 – Liegenschaftsverkehr wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Einräumung des Baurechtes in die Wege zu leiten.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand :

Dr. Schnepf
elektronisch gefertigt

Dr. Wisiak
elektronisch gefertigt

Der Stadtsenatsreferent :

Gesehen!
Der Finanzreferent:

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am _____ den vorstehenden Antrag beraten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu/nicht zu.

Der Ausschuss beschloss folgenden Antrag:

Die Schriftführerin:

Der Obmann: